

Personalrats-Info

Krankmeldung

Vorgehen bei Krankmeldungen

- Sie zeigen Ihre Arbeits- bzw. Dienstunfähigkeit dem Schulsekretariat (nicht der Personalstelle) an.
- Tritt die Erkrankung in der Ferienzeit auf oder reicht in diese Zeit hinein und das Sekretariat ist telefonisch nicht erreichbar, ist die Meldung bei der Personalstelle einzureichen.
- Die Art Ihrer Erkrankung müssen Sie nicht mitteilen, danach darf auch nicht gefragt werden.
- Die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung in der Schule ist ab dem vierten Tag der Erkrankung erforderlich. Sonnabende, Sonntage und gesetzliche Feiertage werden bei der Berechnung des vierten Tages dann mitberücksichtigt, wenn sie von Krankheitstagen eingeschlossen sind.
- Bei Wiederaufnahme Ihrer Tätigkeit melden Sie sich bitte im Schulsekretariat (Gesundmeldung).

Achtung:

- Geben Sie Ihre Krankschrift immer im verschlossenen Briefumschlag, der mit verschlossen/ vertraulich gekennzeichnet ist, ab.
- Auf diesem Umschlag sind zu vermerken:
 - ⇒ der Name der/s Beschäftigten,
 - ⇒ die Personalnummer,
 - ⇒ Beginn und Ende der Arbeits- bzw. Dienstunfähigkeit,
 - ⇒ die Angabe, ob es sich um eine Erst- oder Folgebescheinigung handelt.

Finanzielle Absicherung von gesetzlich versicherten Tarifbeschäftigten im Krankheitsfall

- Sechs Wochen Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit.
- Grundsätzlich gilt, dass das Krankengeld wegen derselben Erkrankung **78 Wochen** oder 19,5 Monate **innerhalb von 3 Jahren** (§ 48 SGB V) gezahlt wird. Dabei gilt, dass die Arbeitsunfähigkeit nicht am Stück bestehen muss, sondern die Zeiträume wegen derselben Erkrankung zusammengezählt werden.
- Der Arbeitgeber zahlt einen Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 3 TV -L) (Differenz zwischen Bruttokrankengeld und Nettogehalt) und zwar in folgender Staffelung:
 - längstens bis zum Ende der 13. Woche für die, die länger als 1 Jahr beschäftigt sind, und
 - längstens bis zum Ende der 39. Woche für die, die länger als 3 Jahre beschäftigt sind.

Achtung:

- Um Probleme beim Übergang von der Entgeltfortzahlung zum Krankengeld zu vermeiden, ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Personalstelle und der Krankenversicherung zu empfehlen.
- Der Krankengeldzuschuss wird von der Gehaltsstelle überwiesen, wenn dort die tatsächliche Höhe des Krankengeldes bekannt ist. Arbeitnehmer*innen sollten deshalb unverzüglich eine Kopie des Krankengeldbescheides an die Gehaltsstelle senden und den Anspruch auf Zahlung des Krankengeldzuschusses schriftlich geltend machen.